

BARMER GEK – Landesvertretung Schleswig-Holstein – 24100 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Sozialausschuss

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Gesprächspartner Thomas Wortmann

Telefon 0800 3320 6085 3002*
Telefax 0800 3320 6085 3390*

E-Mail: thomas.wortmann@barmer-gek.de

Datum 12. März 2014

Gesetzentwürfe zur Neuregelung der zwangsweisen Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein (Drucksache 18/606) und zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 18/1363)
Ihr Schreiben vom 29.01.2014/Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage zu den vorgenannten Gesetzentwürfen. Lassen Sie uns zunächst vorbemerken, dass eine Leistungspflicht der Krankenversicherung bei den unter das PsychKG fallenden Krankenhausbehandlungen besteht, wenn und solange der Krankheitszustand der Versicherten die Unterbringung im Bereich einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik erfordert und die Unterbringung nicht allein auf ihrer Gefährlichkeit und der damit verbundenen Notwendigkeit der Verwahrung beruht. Für Unterbringungen im Rahmen des Maßregelvollzugsgesetzes ist die Krankenversicherung hingegen nicht zuständig. Vor diesem Hintergrund beziehen wir zu den in den Gesetzentwürfen enthaltenen Änderungsvorschlägen zum PsychKG wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes (Drucksache 18/1363) wird eine sinnvolle Klarstellung über die Zulässigkeit und Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen getroffen. Die von Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht und auch durch die Neufassung von § 1906 BGB aufgestellten Kriterien für eine Behandlung gegen den persönlichen Willen des Betroffenen werden u.E. im notwendigen Umfang umgesetzt und konkretisieren diese in geeigneter Weise. Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes (§ 14 Absatz 4 neu) formuliert aus unserer Sicht klare Voraussetzungen, unter denen eine ärztliche Zwangsmaßnahme durchgeführt darf. Zusätzlich enthalten die neuen Absätze 5 und 6 des § 14 umfassende, aber ergänzend gut strukturierte Aufklärungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Diese führen zu zusätzlichen Aufwänden in den Einrichtungen bzw. bei den jeweiligen Ärzten. Deren Umfang kann nur von den Einrichtungen selbst eingeschätzt werden. Insgesamt werden die Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Menschen im Hinblick auf ärztliche Zwangsmaßnahmen gezielt gestärkt. Gleichzeitig gibt die Regelung den Einrichtungen und den behandelnden Ärzten Rechtssicherheit bei einer Behandlung gegen den Willen des Betroffenen.

Zur Drucksache 18/606 ist anzumerken, dass die in Artikel 1 Nummer 1 gewählte Definition von psychisch kranken Menschen fragwürdig erscheint. Sie führt möglicherweise dazu, dass das PsychKG dann nicht

– 2 –

BARMER GEK
Landesvertretung Schleswig-Holstein:
Hopfenstraße 1b
24114 Kiel

(-Zentrale 0800 3320 6085 – 0*
* kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

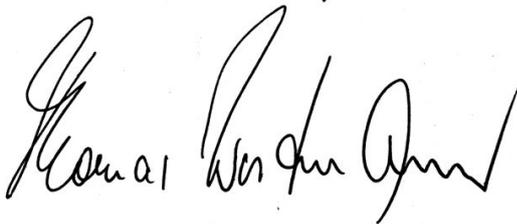
Bankverbindung
IBAN: DE55 2104 0010 0712 2898 00 BIC: COBADEFF210

www.barmer-gek.de

Blatt 2 zum Schreiben vom 12. März 2014 an den Sozialausschuss des Landtages Schleswig-Holstein

ausreichend für alle erforderlichen Krankheitsbilder angewandt werden kann. Denn die wesentliche Voraussetzung für eine zwangsweise Unterbringung oder Behandlung ist die angenommene Selbst- oder Fremdgefährdung aufgrund psychischer Krankheit. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf u.E. keine Zielsetzungen, die nicht auch mit der zuvor beschriebenen Änderung des PsychKG erreicht werden. Auf Hinweise zu den Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes wird aus den bereits zuvor genannten Gründen auch hier verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Wortmann', written in a cursive style.

Thomas Wortmann
(Landesgeschäftsführer)